

Gemeinsame Erklärung zu Materialkosten im Labor

12. Juli 2018

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband geben vor dem Hintergrund einer Diskussion über die mögliche strafrechtliche Relevanz der kostenfreien Abgabe von Materialien, insbesondere zur Blutentnahme, folgende gemeinsame Erklärung ab:

Ziffer 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM regelt den Grundsatz, dass Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daraus folgt zunächst, dass die Kosten für diesen Praxisbedarf von den Ärzten nicht gesondert berechnet werden können. Welchen Leistungen die Materialkosten für Probeentnahmen zuzuordnen sind, lässt sich den Allgemeinen Bestimmungen nicht entnehmen.

Eine weitere Regelung zu Materialkosten enthält das Laborkapitel des EBM. Wörtlich heißt es in Nr. 10 der Präambel zu Kapitel 32: „Die Kosten für die Beschaffung und ggf. die Aufbereitung von Reagenzien, Substanzen und Materialien für in-vitro- und in-vivo-Untersuchungen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind, sowie die Kosten dieser Substanzen selbst sind in den Gebührenordnungspositionen enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“ Die Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien sind dementsprechend den laboratoriumsmedizinischen Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32 zugeordnet und werden den Laborärzten mit der Abrechnung von Untersuchungen erstattet. Eine kostenfreie Bereitstellung von Materialien für die Blutentnahme durch Laborärzte an veranlassende Ärzte kann so auf die Regelung in Nr. 10 der Präambel zu Kapitel 32 des EBM gestützt werden.

Nicht zuletzt sprechen auch Qualitätssicherungsaspekte im Bereich der Präanalytik für die vielerorts etablierte Praxis der kostenfreien Bereitstellung von Untersuchungsmaterialien durch Laborärzte an Untersuchungsveranlasser. Die Kontrolle und Verantwortung der ergebnisrelevanten Rahmenbedingungen durch die Laborärzte kann zur Qualität der in-vitro-diagnostischen Untersuchungen beitragen. Daneben kann die zentralisierte Beschaffung der Untersuchungsmaterialien durch Laborärzte auch im Hinblick auf das sozialversicherungsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot sinnvoll sein.

Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung prüfen derzeit, ob eine Präzisierung der Zuordnung der Kosten zu den Leistungen des EBM erforderlich ist.

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin